



OTIF/RID/RC/2021/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/30)

22. Juni 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Sondervorschrift 668

Antrag des Internationalen Verbands der Gefahrgutbeauftragten (IASA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Sondervorschrift 668 erlaubt die Beförderung von erwärmten Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen, ohne dass die Vorschriften des RID/ADR angewendet werden müssen, vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen werden erfüllt.

In der Asphaltindustrie werden erwärmte Stoffe für andere Zwecke als der Anbringung von Straßenmarkierungen verwendet, z. B. zum Abdichten und Ausbessern von Rissen und Spalten auf Straßenoberflächen.

Ziel dieses Vorschlags ist es, den Anwendungsbereich der Sondervorschrift 668 zu erweitern, um die Beförderung von erwärmten Stoffen für die Straßenreparatur einzubeziehen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Sondervorschrift 668, so dass die Beförderung von erwärmten Stoffe für Zwecke von Reparaturarbeiten nicht den Vorschriften der Klasse 9 unterliegt.

Einleitung

1. In die Ausgabe 2017 des RID/ADR wurde eine neue Sondervorschrift aufgenommen, welche die Beförderung von erwärmten Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen ohne Anwendung der Vorschriften des RID/ADR erlaubt, vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen werden erfüllt.

2. Der vollständige Text der Sondervorschrift 668 lautet wie folgt:

"668 Erwärmte Stoffe für Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:

- a) sie entsprechen nicht den Kriterien einer anderen Klasse als der Klasse 9;
- b) die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels ist nicht größer als 70 °C;
- c) der Kessel ist so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird;
- d) der höchste Fassungsraum des Kessels ist auf 3000 Liter begrenzt."

3. Es wäre wünschenswert, den Anwendungsbereich der Sondervorschrift 668 auszudehnen und die Beförderung von erwärmten Stoffen, die für Reparaturarbeiten verwendet werden, in die Freistellung einzubeziehen.

4. Bitumen und andere ähnliche Stoffe, die für Reparaturen von Rissen und Spalten befördert werden, werden in Kesseln befördert, die denen ähnlich sind, die für Straßenmarkierungen verwendet werden. Die Einschränkung im ersten Satz der Sondervorschrift 668 lässt es nicht zu, dass z. B. erhitztes Bitumen unter den gleichen Bedingungen befördert wird, es sei denn, es dient dem Aufbringen von Straßenmarkierungen. Dies gilt zur Zeit, obwohl die Beförderung, die Anwendung und die Bedingungen in beiden Fällen recht ähnlich sind.

Beispiel für die Aufbringung einer Rissversiegelung auf der Fahrbahn:



Antrag

5. In Kapitel 3.3 erhält die Sondervorschrift 668 folgenden Wortlaut (durchgestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"668 Erwärmte Stoffe für ~~verschiedene Zwecke der Anbringung von Straßenmarkierungen~~ (wie für die Bauindustrie oder für die Kennzeichnung und Reparatur von Straßenoberflächen) unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, vorausgesetzt, folgende Bedingungen werden erfüllt:

(Die Bedingungen der Absätze a) bis d) bleiben unverändert.)".

- a) sie entsprechen nicht den Kriterien einer anderen Klasse als der Klasse 9;
- b) die Temperatur an der äußeren Oberfläche des Kessels ist nicht größer als 70 °C;
- c) der Kessel ist so verschlossen, dass ein Austreten von Füllgut während der Beförderung verhindert wird;
- d) der höchste Fassungsraum des Kessels ist auf 3000 Liter begrenzt."

Begründung

6. Durch die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften für die Beförderung von erwärmten Stoffen werden unterschiedliche Auslegungen der Vorschriften durch die Aufsichts- und Überwachungsbehörden der Vertragsstaaten/Vertragsparteien verhindert.
